



Entwurf vom 5. Dezember 2022
(Konsultation)

Energieverordnung

(Energieverordnung, EnV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 6

3. Kapitel:

**Guichet unique, Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung,
nationales Interesse, baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen sowie
Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG**

Gliederungstitel nach Art. 9b

4. Abschnitt: Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 9c Sachlicher Geltungsbereich

Unter Artikel 71a Absatz 1 EnG fallen neben den eigentlichen Solaranlagen und den Anschlussleitungen die Anlagen und Installationen, die für die Realisierung und den Betrieb notwendig sind.

Art. 9d Bestimmung der Produktion im Winterhalbjahr und örtlicher
Geltungsbereich

¹ Für die Bestimmung der Stromproduktion im Winterhalbjahr wird nur der Ertrag berücksichtigt, der bei einer fest ausgerichteten Orientierung der Photovoltaik-Module erzielt werden kann.

¹ SR 730.01

²Neben den Gebieten gemäss Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe e EnG gelten auch Fruchtfolgeflächen als Ausschlussgebiete.

Art. 9e Berücksichtigung der Schwelle nach Artikel 71a Absatz 1 EnG

¹ Massgebend für die Schwelle von 2 TWh nach Artikel 71a Absatz 1 EnG ist die jährlich erwartete Produktion der sich am Netz befindenden Anlagenteile per Datum der Inbetriebnahme der Anlage oder der Anlagenteile.

² Vorhaben nach Artikel 71a EnG dürfen nur unter der Bedingung erstellt oder in Betrieb genommen werden, dass die Schwelle von 2 TWh nicht schon durch früher in Betrieb genommene Anlagen oder Anlagenteile erreicht ist.

Art. 9f Meldungen zu den Bewilligungen nach Artikel 71a Absatz 3 EnG

¹ Die Kantone melden dem BFE in Bezug auf Bewilligungen nach Artikel 71a Absatz 3 jeweils umgehend:

- a. die öffentliche Auflage von Gesuchen (Art. 71a Abs. 6 EnG);
- b. die Erteilung der erstinstanzlichen Bewilligung;
- c. die Rechtskraft der Bewilligung;
- d. die Inbetriebnahme der Anlage oder der Anlagenteile.

² Der Meldung sind die wichtigsten Angaben beizulegen, insbesondere die Lage des Vorhabens und die geplante Produktion.

³ Das BFE führt eine öffentlich zugängliche Liste mit diesen Angaben und aktualisiert die Liste jeweils umgehend.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr